

**Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -**

Medebacher Landstr. 27
34497 Korbach
Tel.: +49 (5631) 978-0
Fax: +49 (611) 327 605 501
E-Mail: info@afb-korbach.de



Gz.: 22.1-KB-05-26-03-01-B-0001#001

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Frankenau-Dainrode - Gewässerrenaturierung -
Verfahrensnummer: VF 2603**

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Stadt Frankenau, Gemarkung Dainrode ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 420 ha und liegt vollständig in der Gemarkung Dainrode. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Übersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Frankenau-Dainrode - Gewässerrenaturierung -“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankenau-Dainrode.

4. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstr. 27, 34497 Korbach.

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
 - g) als Träger der Maßnahme die Stadt Frankenau und die Stadt Frankenberg (Eder).

6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Frankenua sowie in der angrenzenden Stadt Frankenberg (Eder) und der Gemeinde Haina (Kloster) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Frankenua; Ehlingshäuser Str. 1, 35110 Frankenua; der Stadtverwaltung Frankenberg (Eder), Obermarkt 7-13, 35066 Frankenberg (Eder) sowie der Gemeindeverwaltung Haina (Kloster), Poststraße 4, 35114 Haina (Kloster) während der allgemeinen Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://www.hvbg.hessen.de/VF2603> abrufbar.

Gründe

Die Stadt Frankenua hat mit Schreiben vom 10.03.2020 die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens für die Gemarkung Dainrode beantragt.

Die Städte Frankenberg (Eder) und Frankenua bemühen sich seit längerer Zeit, den Lengelbach und seine Nebenbäche beginnend in der Gemarkung Frankenberg-Haubern bis zur Einmündung in die Eder in der Gemarkung Vöhl-Ederbringhausen zu renaturieren. Eine Renaturierungsplanung liegt vor.

Neben Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers sieht das Konzept auch flächenbeanspruchende Maßnahmen wie Uferstrandstreifen und Extensivierungsflächen vor. Diese Maßnahmen haben einen Flächenbedarf von ca. 7 ha. Die Finanzmittel für den notwendigen Grunderwerb sind beantragt.

Da in vielen Bereichen meist nur Teilflächen bestehender Grundstücke für die Renaturierung des Lengelbaches benötigt werden, sind umfangreiche bodenordnende Maßnahmen zur Realisierung notwendig.

Damit die verbleibenden und auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen der Gewässeraue des Lengelbaches in Zukunft noch sinnvoll bewirtschaftet werden können, ist darüber hinaus eine Neugestaltung und Neuordnung der Grundstückszuschnitte erforderlich.

Darüber hinaus sollen im Verfahrensgebiet Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt werden, um u.a. größere Bewirtschaftungsflächen zu schaffen und die ländliche Infrastruktur auszubauen oder zu erneuern. Außerdem sollen Maßnahmen der Dorferneuerung, zur Förderung und Entwicklung von Freizeit und Erholung sowie des Naturschutzes ermöglicht werden.

Um die beschriebenen Maßnahmen in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zu koordinieren sowie einfach und kostensparend unter Abwägung der berechtigten Interessen aller von dem Projekt Betroffenen zu realisieren und die dabei auftretenden Landnutzungskonflikte aufzulösen, wird aus Gründen der Landentwicklung sowie aus Gründen der allgemeinen Landeskultur - insbesondere zur naturnahen Entwicklung von Gewässern - sowie aus Gründen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG eingeleitet.

Das Auflösen von Landnutzungskonflikten sowie die Verbesserung der Agrarstruktur liegt auch im objektiven Interesse aller Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, wodurch auch die Privatnützigkeit des Verfahrens gegeben ist.

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens kann nur durch Einbeziehung der in dem Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Flurstücke erreicht werden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 02.09.2020 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Dabei wurde festgehalten, dass den betroffenen Grundstückseigentümern durch die Umsetzung des Renaturierungskonzeptes keine Kosten entstehen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Medebacher Landstr. 27. 34497 Korbach**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Korbach, den 30.11.2020

In Vertretung

gez. Unterschrift

(LS)

Voigt, VD

Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet Frankenau-Dainrode - Gewässerrenaturierung – (VF 2603)

Stadt Frankenau

Gemarkung Dainrode

Flur 1	gesamte Flur
Flur 2	gesamte Flur
Flur 3	1/2, 1/3, 3/1, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 53/1, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64/1, 64/2, 66, 67, 68, 69/2, 69/3, 71/1, 71/2, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 76, 79/1, 80/1, 83, 84/1, 85/1, 85/2, 86/3, 87/3, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 99, 100, 101, 111/96, 112/98
Flur 5	2/1, 3, 4, 5, 6, 7/7, 7/8, 7/9, 8, 9/1, 18/4, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 25/1, 36, 37, 41/6, 43, 44, 45/2, 46
Flur 6	gesamte Flur
Flur 7	gesamte Flur
Flur 8	gesamte Flur
Flur 9	1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 7/6, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 13/1, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31/1, 32/3, 33/3, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 35, 36/1, 38, 39/1, 40/1, 41/3, 42/1, 43/1, 44/5, 44/6, 44/7, 44/9, 45/2, 46/1, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/9, 48/10, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57/1, 58, 59, 60, 61, 62, 64/1, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 72/1, 72/2, 72/3, 73, 74, 75, 76/1, 77, 78/1, 79/1, 80/4, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 87, 88, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94/1, 95

Frankenau

Ellershausen

Ellershausen

Allendorf

Geismar

Altefeldstraße

Dainrode

253

Dainrode

Dörnholzhausen

chshausen

Haubern

Römershausen

Römersh

- Amt für Bodenmanagement
- Korbach
- Medebacher Landstraße 27
- 34497 Korbach



**Übersichtskarte zum
Beschluss
der Flurbereinigung**

**Frankenau-Dainrode
- Gewässerrenaturierung -
(VF2603)**

Beschluss vom
30.11.2020

Maßstab: 1:25.000
(bei A4)

Legende

- - Verfahrensgrenze

